

bendvieh Fleisch sowie geschlachtetes Geflügel oder Kaninchen, unter entsprechender Umrechnung auf Lebendvieh, abgenommen werden. Es muß; unbedingt ein Attest des zuständigen Tierarztes darüber vorliegen, daß das abgelieferte Fleisch oder das geschlachtete Geflügel oder Kaninchen volltauglich ist.

- c) Notgeschlachtetes Vieh, das den Abnahmebedingungen gemäß Ziffer 2 unter a entspricht, ist durch den zuständigen Tierarzt nachträglich entsprechend dem Mastgrad in eine Schlachtwertklasse einzureihen und gesondert das genaue Gewicht des
 - aa) volltauglichen,
 - bb) bedingt tauglichen und
 - cc) minderwertigen

Fleisches festzustellen.

Das Gewicht des volltauglichen, bedingt tauglichen und minderwertigen Fleisches ist unter Berücksichtigung des durch den zuständigen Tierarzt festgesetzten Markenabgabeverhältnisses getrennt nach den Sätzen des SMAD-Befehls Nr. 159/1948 (ZVOBl. S. 505) auf Lebendgewicht umzurechnen. Das so erhaltene Lebendgewicht ist unter Zugrundelegung der Schlachtwertklassen und der Anrechnungssätze auf Anrechnungsgewicht umzurechnen. Das Anrechnungsgewicht wird auf die Erfüllung der Ablieferung gutgeschrieben. Untaugliches Fleisch aus Notschlachtungen, das gemäß Fleischbeschaugesetz zu verwerfen ist, ist auf die Erfüllung der Ablieferung nicht anzurechnen.

X. Milch

(1) Die an die Molkereien zur Ablieferung gelangende Milch muß Vollmilch (nicht über 8° SH) mit 3,5% Fettgehalt, frisch, sauber und unverfälscht sein, der nichts hinzugefügt und nichts entzogen ist.

(2) Bei der Ablieferung von Milch mit einem Fettgehalt unter 3,5% ist der Ablieferer verpflichtet, zusätzlich so viel Milch abzuliefern, als zum vollen Ersatz der nicht abgelieferten Fettmenge erforderlich ist. Die Ablieferung von Milch mit einem Fettgehalt über 3,5% hat eine entsprechende Verringerung der tatsächlichen Ablieferungsmenge zur Folge.

(3) Der Rat des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt kann in Ausnahmefällen gestatten, daß einzelne Ablieferer Butter in Erfüllung der Milchablieferung bei einer Anrechnung von 19 kg Milch mit einem Fettgehalt von 3,5% für 1 kg Butter mit einem Fettgehalt von 79% abliefern. Die Genehmigung darf aber nur dann erteilt werden, wenn der Erzeuger keine Möglichkeit hat, die Milch an einen Erfassungsbetrieb abzuliefern.

(4) Die Erfassungsbetriebe haben im Rahmen der Milchablieferung Ziegenmilch im Verhältnis 1 kg Ziegenmilch = 1 kg Kuhmilch auf der Fettbasis 3,5% entgegenzunehmen. Bei der Ablieferung von Kuh- und Ziegenmilch ist die Ziegenmilch getrennt von der Kuhmilch in besonderen Gefäßen abzuliefern. Bei Mangel an Transportgefäßen ist ausnahmsweise mit Zustimmung der

Molkerei die Ablieferung von Mischmilch zulässig. Die Ablieferungsordnung für Mischmilch ist von den Molkereien festzusetzen.

4. Eier

(1) Die an Erfassungsbetriebe (Sammelstellen oder Sammler) in Erfüllung der Pflichtablieferung abzuliefernden Eier müssen frisch und guter Qualität sein und dürfen nicht unter 40 g das Stück wiegen. Die Eier müssen rein von schlechtem oder fremdem Geruch sein; die Beschaffenheit der Schale normal, sauber, unverletzt und ungewaschen; das Eiweiß durchsichtig und fest; das Dotter nur schattenhaft sichtbar (ohne deutliche Umrißlinien) und der Keim nicht sichtbar entwickelt.

(2) Die zum SMAD-Befehl Nr. 28/1948 (ZVOBl. S. 71) erlassenen Durchführungsbestimmungen vom 17. Juni 1948 über die Erfassung von ablieferungspflichtigen Hühnereiern (ZVOBl. S. 305) behalten für das Jahr 1950 Gültigkeit.

B. Anrechnungssätze

1. Getreide, Speisehülsenfrüchte, Buchweizen, Ölsaaten, Kartoffeln und Gemüse

a) Auf die Ablieferung von Kartoffeln sind anzurechnen:

- für je 100 kg Frühkartoffeln, die im Juli abgeliefert werden, 120 kg,
- „ „ 100 kg Frühkartoffeln, die vom 1. August bis 10. August abgeliefert werden,.... 115 kg,
- „ „ 100 kg Frühkartoffeln, die vom 10. August bis 20. August abgeliefert werden,.... 110 kg,
- „ „ 100 kg Frühkartoffeln, die vom 20. August bis 31. August abgeliefert werden,.... < 105 kg,
- „ „ 100 kg Pflanzkartoffeln der Anbaustufen Superelite, Elite, Hochzucht- und Nachbau A und B sowie feldbesichtigte Handelssaat der Sortengruppen c und d, die innerhalb der Vermehrungsmenge abgeliefert werden,..... 125kg.

b) Für Sortensaatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen, Ölsaaten und Kartoffeln, das von den Vermehrern der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft auf Grund von Verträgen über die für sie festgesetzte Vermehrungsmenge hinaus abgeliefert wird, sind den Vermehrern folgende Mengen auf die Ablieferung anzurechnen oder von den Lägern der Erfassungsbetriebe in gleichartiger Konsumware auszuliefern:

- für 100 kg Superelite von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Buchweizen und Ölsaaten 140 kg,
- für 100 kg Superelite von Kartoffeln 140 kg,
- für 100 kg Eilte von Kartoffeln früherSortengruppen c und d 130 kg,